

BVGer C-7608/2009 vom 19. Mai 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7608_2009

FR: TAF C-7608/2009 du 19 mai 2010

IT: TAF C-7608/2009 del 19 maggio 2010

Regeste

Heilmittel (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

E. 2

Die Verfahrenskosten von Fr. 200.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt, mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 400.- verrechnet und ihm nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils Fr. 200.- zurückerstattet.

E. 3

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde; Beilage: Formular "Zahladresse") die Vorinstanz (Ref-Nr. _____; Gerichtsurkunde) das Eidgenössische Departement des Innern Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: Beat Weber Daniel Stufetti
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.